

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 30/2023
betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben
Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. März 2025 und der Geschäftsprüfungskommission vom 15. Mai 2025,

beschliesst:

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 10. Juli 2023 überwiesenen Postulat KR-Nr. 30/2023 betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution wird um ein Jahr bis zum 10. Juli 2026 erstreckt.

Minderheitsantrag René Isler, Sandra Bossert, Ruth Büchi-Vögeli:

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 10. Juli 2023 überwiesenen Postulat KR-Nr. 230/2023 betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution wird nicht erstreckt.

Zürich, 15. Mai 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Jean-Philippe Pinto	Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Juli 2023 folgende von Kantonsrat Christoph Fischbach und Mitunterzeichnenden am 30. Januar 2023 eingereichte Motion als Postulat überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Kosten für ein Einzelzimmer der günstigsten Kategorie in Altersinstitutionen durch die Zusatzleistungen, nach Möglichkeit innerhalb des bestehenden Kostendachs (Stand 2023 Fr. 264 pro Tag), übernommen werden.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 10. Juli 2025 ab.

Das Postulat zielt darauf ab, eine Auslegeordnung zur aktuellen Situation der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen (ZL) gemäss Zusatzleistungsgesetz (LS 831.3) in Altersinstitutionen zu erstellen. Wie der Regierungsrat in seinem Antrag auf Fristerstreckung schreibt, fehlen im heutigen Zeitpunkt detaillierte Zahlen zur Bettenzahl pro Zimmer in den bestehenden Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich. Zudem ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil an ZL-Bezügerinnen und -Bezügern ist, die derzeit in einem Mehrbettzimmer wohnen. Sodann fehlen auch Angaben zu den Gründen, die dazu führen, dass Personen in einem Mehrbettzimmer wohnen. Deshalb ist eine Erhebung der Datenlage zu den bestehenden Strukturen und den zu erwartenden Kostenfolgen notwendig.

Im Hinblick auf die Berichterstattung zum vorliegenden Postulat erteilte das Kantonale Sozialamt dem Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS den Auftrag, die bestehenden Alters- und Pflegeheimstrukturen einschliesslich der Ausgestaltung der Pflegeplätze bzw. -betten zu analysieren und die finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung des Anliegens des Postulats aufzuzeigen. Die Studie ist noch in Bearbeitung. Zudem sollen auch Erkenntnisse aus der Pflegeheimbettenplanung 2027, zu der gegenwärtig ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird (vgl. RRB Nr. 1289/2024), in die Studie einfließen können. Aus diesen Gründen sind wichtige Grundlagen für eine aussagekräftige Auslegeordnung zur Situation der ZL-Bezügerinnen und -Bezüger in Altersinstitutionen im Zeitpunkt des Fristablaufs noch nicht vorhanden.

Die Geschäftsprüfungskommission stimmt der Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zum vorliegenden Postulat um ein Jahr bis zum 10. Juli 2026 mehrheitlich zu. Eine Minderheit lehnt die Fristerstreckung ab.